

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	27 (1954)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Rechtsfragen
<b>Autor:</b>	Saxer, O.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517181">https://doi.org/10.5169/seals-517181</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Rechtsfragen**

### **Zur Haftung des Bundes für Schäden infolge militärischer Uebungen**

Von Hptm. Qm. O. Sixer, Bern

Nach Art. 27 der Militärorganisation vom 12. April 1907 haftet der Bund, wenn «infolge militärischer Übungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird». Art. 28 MO bestimmt, daß «in entsprechender Weise für Sachbeschädigungen» gehaftet wird. Die Detailregelung dieser Haftpflichtbestimmungen findet sich im Verwaltungsreglement (Ziffern 530 ff. «Land- und Sachschaden»; Ziffern 549 ff. «Unfallschäden»).

Die Vorgängerin der heute geltenden Militärorganisation (vom 13. Wintermonat 1874) sah einzig vor, daß im Falle von Requisitionen — mit Einschluß der Kriegsschäden — Schadenersatz zu leisten sei. Art. 280 ff. des Verwaltungsreglementes der Armee vom 27. März 1885 erweiterten diesen Grundsatz dahin, daß allgemein der bei militärischen Vorgängen entstandene Schaden an *Sachen* zu vergüten war. Eine Haftpflicht für *Personenschaden* einzuführen, blieb indessen der MO von 1907 vorbehalten. Obwohl die erwähnten Haftpflichtbestimmungen (Art. 27, 28) sämtliche Revisionen der Militärorganisation unberührt überstanden haben, liegt in der Auslegung der Artikel durch die zuständigen Gerichte eine Entwicklung, die nicht nur den Juristen, sondern vor allem den Bürger interessiert, der in den letzten Jahren mit Recht vermehrten Rechtsschutz vor den Uebergriffen des Staates gefordert hat.

Begrifflich ist wesentlich, daß sich die Haftung des Bundes auf Schäden beschränkt, die *Zivilisten* gestiftet werden. Damit schließt sich die erwähnte Bestimmung an das Militärversicherungsgesetz an, das seine Leistungen der *Militärperson* zukommen läßt, die bei militärischer Inanspruchnahme durch Krankheit oder Unfall Schaden erlitten hat. Wer somit der Militärversicherung untersteht, kann keinen Anspruch nach Art. 27 MO geltend machen und umgekehrt.

Im weitern ist zu beachten, daß das Motorfahrzeuggesetz (MFG) der Militärorganisation insofern vorgeht, als der Bund als Halter von Motorfahrzeugen gemäß den Bestimmungen des MFG — und nicht gemäß MO — haftet (Art. 47 MFG). Da der Bund seine Militärmotorfahrzeuge haftpflichtversichert, erklärt sich die Bestimmung von Ziffer 409 Abs. III VR, wonach für Drittschäden keine Entschädigung ausgerichtet werden darf, der Unfall aber der Versicherungsgesellschaft zu melden ist.

Die Ausdehnung des Haftungsgrundes liegt in der Interpretation des Begriffes der «*militärischen Uebung*», die sowohl das Bundesgericht als auch die Rekurskommission mehrfach beschäftigt hat. Die Praxis zeigte vorerst die Neigung, diesen Begriff formal aufzufassen und damit den Haftungsgrund nur für Schädigungen im Instruktions- nicht aber Aktivdienst anzuwenden. Während des Aktivdienstes 1939/45 erübrigte sich eine Diskussion hierüber insofern, als ein Bundesratsbeschuß vom 29. März 1940 die Haftpflichtbestimmungen der MO (Art. 27—29) für die Dauer des Aktivdienstes als anwendbar erklärte. Eine sinngerechte Abgrenzung des Begriffes kann nur dadurch gewonnen werden, daß — negativ — alle diejenigen militärischen Maßnahmen als haftungsbegründend wegfallen müssen, die im Sinne

eines Notstandes «zur Sicherung des Landes oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern» getroffen werden. Damit reduziert sich der unpräzise Begriff auf die Formel, daß als «militärische Uebung» jeder Militärdienst zu verstehen ist, der nicht kriegs- oder polizeimäßiger Einsatz ist.

Nach diesem Grundsatz hat das Bundesgericht es abgelehnt, Art. 27 MO anzuwenden und der Mutter einer während des Generalstreiks durch Schüsse einer Wache zufällig getöteten Zuschauerin einen Schadenersatz zuzubilligen (BGE 47 II 497 i. S. Hunziker). In der Begründung hält das Bundesgericht fest, daß Art. 27 MO nicht analog auf polizeiliche Aktionen ausgedehnt werden könne; Truppenübungen könnten so angelegt werden, daß ein möglichst geringer Schaden entstehe; polizeiliche und kriegerische Aktionen würden indessen nur durch äußere Umstände beherrscht. Die ethische Rechtfertigung erblickt das Gericht darin, daß der Bürger verpflichtet sei, mit einer Person und seinem Vermögen einzustehen, wenn der Staat sich gezwungen sehe, Angriffe von außen abzuwehren oder die Ruhe und Sicherheit im Innern aufrechtzuerhalten. Wer dabei Schaden nehme, habe wohl der Gesamtheit ein Opfer gebracht, dies allerdings in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht, mit welchem Gedanken sich die Zuerkennung eines Schadenersatzanspruches nicht vertrage.

Da für Unfälle, die sich im Rahmen des militärischen Notstandes ereignen, Art. 27 f. MO nicht anwendbar sind, entsteht keine Haftung des Bundes, wenn die Flab ein fremdes einfliegendes Flugzeug beschießt und dabei durch Herunterfallen von Splittern ein Schaden entsteht; dasselbe gilt, wenn eine Mine explodiert, die für den Ernstfall gelegt ist (wie z. B. beim Minenunglück beim Schloß Chillon 1942). Aus dem gleichen Grund verpflichtete keine Bestimmung den Bund zum Ersatz des Schadens, der durch die Explosion von Blausee-Mitholz entstanden war. Der geltende Rechtszustand erschien indessen als so unhaltbar, daß auch ohne Rechtsgrundlage aus Biligkeit Entschädigungen gewährt worden sind.

Darüber hinaus war sowohl das Bundesgericht, als auch die Rekurskommission der Auffassung, daß eine «militärische Uebung» im Sinne von Art. 27 f. MO nur dann vorliege, wenn dienstliche Notwendigkeiten eine — verglichen mit zivilen Verhältnissen — erhöhte, typische Gefahr (die sog. Militärgefahr) schaffen, die sich dann im Unfall verwirklicht. Die Praxis bemühte sich, den Begriff der Militärgefahr nicht zu eng zu fassen; es wurde als genügend bezeichnet, wenn die Vorgänge in ihrer Gesamtheit einen für das Militär typischen Charakter aufweisen, ohne daß gefordert wurde, daß es sich um Vorgänge handle, die einzig beim Militär anzutreffen sind. So wurde die Anwendung von Art. 27 MO nicht nur bejaht, wenn ein herunterfallendes Geschoß der übenden Flab einen Zivilisten erschlägt, sondern auch wenn eine übende Luftschutzgruppe beim Besteigen eines Daches einen Ziegel löst, der einen Zivilisten tötet. Der Bund haftet darnach auch dann, wenn ein Kind sich Zugang zum Kantonnement verschafft, an den Gewehren manipuliert, ein Schuß sich löst, der einen Spielkameraden verletzt (vgl. Zitate bei Oftinger, Haftpflichtrecht, S. 1076 f.). — Dagegen wurde das Vorliegen einer besonderen Militärgefahr und damit der Haftungsgrund verneint, als ein Militärradfahrer beim normalen Fahren einen Fußgänger verletzt hatte. Das Bundesgericht führte dazu aus, daß der Wehrmann die

Straße nicht anders als ein gewöhnlicher Radfahrer benützt habe und seine Eigenchaft als Militärperson für die Gefahr eines Zusammenstoßes mit Passanten völlig belanglos war (BGE 47 II 527 ff.). Anders wäre der Fall wohl beurteilt worden, wenn der dienstliche Auftrag den Wehrmann zu besonderer Eile gezwungen hätte.

Nach dieser Praxis war somit zusammenfassend die Haftung des Bundes nach Art. 27 ff. MO gegeben, sofern einerseits — positiv — die Militärgefahr zum Unfall beigetragen hatte und andererseits — negativ — keine kriegerische oder polizeiliche Aktion vorlag.

Im Urteil des Bundesgerichtes vom 18. 11. 1952 in Sachen M. gegen B. (BGE 78 II 419 ff.) liegt nun eine neue Auslegung des Begriffes der «militärischen Uebung», die das Erfordernis der spezifischen Militärgefahr, fallen läßt. Gleichzeitig wird der Begriff der «militärischen Uebung» präzis definiert als «Militärdienst im Niederkriegsfalle». Das Bundesgericht begründet diese Abkehr von der bisherigen Praxis damit, daß wohl die besondere Gefährlichkeit, welche die militärischen Uebungen im allgemeinen kennzeichne, die gesetzliche Verantwortlichkeitsordnung veranlaßt habe. Daraus folge aber nicht, daß die Haftung des Bundes dort entfalle, wo dieser gesetzgeberische Grund ausnahmsweise einmal nicht verwirklicht sei. Für die Wahl des Ausdruckes «militärische Uebung» sei allein die Absicht bestimmend gewesen, die Bundeshaftung für Kriegsschäden zu beseitigen. Darnach haftet der Bund somit nach Art. 27/28 MO für Personen- und Sachschäden, die — ohne Rücksicht auf die «Militärgefahr» — infolge *Militärdienstes im Niederkriegsfalle* entstanden sind. Präzisierend müßte meines Erachtens auch der Polizeieinsatz der Armee als haftungsbegründend ausgenommen werden.

Diese neue Praxis vermehrt das Anwendungsgebiet der erwähnten Haftungsbestimmungen im Interesse des Rechtschutzes des Bürgers ganz erheblich. Es bleibt zu hoffen, daß sich sowohl die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes — die die Klagen aus Art. 27 MO beurteilt — sowie die Rekurskommission — die für Ansprüche nach Art. 28 MO zuständig ist — der Auslegung des Begriffes der «militärischen Uebung» durch die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes anschließen werden.

(Dieser Aufsatz wird später in französischer Sprache im «Fourrier Romand» erscheinen. Red.)

### **Truppenkasse und Lebensmittelmagazin sind kein Selbstbedienungsladen — die Militärjustiz greift ein**

Von Major O. Schönmann, Div. Ger. 4

Fast täglich berichten unsere Zeitungen von Vermögensdelikten aller Art im zivilen Sektor und deren Erledigung durch die bürgerlichen Gerichte. Glücklicherweise gehören solche verwerfliche Begehrungsneurosen und Bereicherungsseuchen in der Armee zur Seltenheit. Sorgfältige Auswahl der mit Geld oder Lebensmitteln beauftragten Funktionäre einerseits und gründliche Kontrolle dieser Vertrauensleute andererseits tragen viel zu geordneten Verhältnissen bei. Die Militärjustiz hat, gemessen an anderen Delikten, verhältnismäßig wenig Verbrechen oder Vergehen gegen das